

# Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

## SATZUNG

über die

### Abfallentsorgung

in der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung	vom 29.06.1998	in Kraft getreten 04.07.1998
Ratsbeschluss	vom 24.06.1998	
o 1. Änderung	vom 12.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
Ratsbeschluss	vom 08.11.2001	
o 2. Änderung	vom 18.12.2002	in Kraft getreten 01.01.2003
Ratsbeschluss	vom 17.12.2002	

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Everswinkel**  
**in der Fassung der 2. Änderung**

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Everswinkel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle.

- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde Everswinkel gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, das heißt alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Metallteilen.
  6. Einsammeln und Befördern von Elektroschrott in einer stationären Sammelstelle.
  7. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten in einer stationären Sammelstelle.
  8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Schadstoffmobil.
  9. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen in einer stationären Sammelstelle.
  10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  11. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
  12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Warendorf nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formatrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
  2. Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Es handelt sich um alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 2 (Positiv-Katalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind und die nicht die Zustandskriterien der Anlage 3 dieser Satzung erfüllen; die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.  
Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG). Der Ausschluss der über die Anlagen 2 und 3 dieser Satzung hinausgehenden Abfälle gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen, nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet der Mischungsverhältnisse.
  4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

## **§ 4**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an dem von der Gemeinde eingesetzten Schadstoffmobil angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, bei denen nicht mehr als 15 kg im Jahr anfallen, soweit diese Abfälle mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 4 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Sammelstelle angeliefert werden. Der Standort des Schadstoffmobiles wird von der Gemeinde bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgabe in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. Gemischt genutzte Grundstück). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 670).

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der / die Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 z. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 z. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfällen sind folgende genormte Abfallbehälter (schwarz) zugelassen:
  - 80-l-Müllbehälter
  - 120-l-Müllbehälter
  - 240-l-Müllbehälter
  - 1,1 m<sup>3</sup>-Container

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene 60-1-Abfallsäcke mit besonderer Kennzeichnung benutzt werden.
- (4) Für das Einsammeln von Bioabfällen sind folgende genormte Abfallbehälter (braun) zugelassen:
- 80-l-Müllbehälter
  - 120-l-Müllbehälter
  - 240-l-Müllbehälter
- (5) Für das Einsammeln von Altpapier ist folgender genormter Abfallbehälter (grün) zugelassen:
- 240-l-Müllbehälter
- (6) Für das Einsammeln von Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen:
- 240-l-Müllbehälter (gelb), genormt sowie
  - Kunststoffsäcke (gelb) mit besonderer Kennzeichnung.
- (7) Depot-Container für Weiß- und Buntglas

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Im Rahmen der §§ 5 und 6 sind auf jedem Grundstück so viele der in § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsprechend den Vorgaben in § 13 entsorgt bzw. verwertet werden können.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumen fest.)

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der Freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbe- triebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandlung	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden, können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten an der Bürgersteigkante bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei Straßensperrungen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufzustellen, dass sie für das Müllfahrzeug gut erreichbar sind. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke von den Anschlussnehmern an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Die Gemeinde kann den Aufstellungsort der Behälter und Säcke bestimmen.

Falls zum Zwecke der Entleerung vom Abfallbehältern private Grundstücke oder Wege befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zu deren Freihaltung verpflichtet.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter, Abfallsäcke und Depot-Container

- (1) Die Abfallbehälter werden durch ein von der Gemeinde beauftragtes Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depot-Container entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Metallen, Kunst und Verbundstoffen, Altpapier, Bioabfällen sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depot-Container zu bringen und einzufüllen.
  2. Verpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen sind in den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne einzufüllen, der / die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem Gelben Sack / dieser Gelben Tonne zur Abholung bereitzustellen.
  3. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
  4. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
  5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter bzw. in den 1,1 m<sup>3</sup> Container einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und ein Höchstgewicht von 70 kg nicht überschritten wird. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und sind zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depot-Container rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Container für Alt glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft von mehreren Haushalten auf dem gleichen Grundstück oder auch von zwei benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die gemeinsame Benutzung kann sowohl für ein Abfallgefäß als auch für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Restmüll- und Biotonnen erfolgt 14tägig im Wechsel. Die zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll werden mit den zur Leerung bereitgestellten schwarzen Abfallbehältern abgefahren.
- (2) Die gelben Abfallsäcke bzw. Abfallbehälter für Verpackungsmaterial aus Kunststoffen, Verbunden und Metallen sowie die grünen Mono-Altstoff-Tonnen für Altpapier werden vierwöchig ab Grundstück entsorgt.
- (3) Die Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke erfolgt jeweils werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr. Liegt ein Abfuhrtermin auf einem Samstag, so beginnt die Abfuhr bereits um 5.00 Uhr.
- (4) Abfuhrtage und notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

## § 16

### Sperrige Abfälle / Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abfahren zu lassen.
- (2) Der Sperrmüll wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe durch die Gemeinde an festgelegten Terminen abgefahren.
- (3) Als Sperrmüll gelten nicht:
  1. Abfälle aller Art aus Gewerbebetrieben, z.B. Werkstätten, Ladengeschäften, Lagern, Gaststätten, Praxen, Ateliers und dergleichen;
  2. Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ersatzteile, Kühlgeräte, Bauelemente, Bauschutt und Abfälle aus Hausumbauten, Gartenabfälle, Folien, Styropor, Kartonagen sowie jede Art von mit Abfällen gefüllten Behältnissen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind bis 7.00 Uhr an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Straßen und Gehwege dürfen nicht verschmutzt werden. Baumscheiben sind vom Sperrgut freizuhalten.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung des Sperrguts entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 17

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 18

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushalte, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Everswinkel und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Everswinkel erhoben.

- (2) Die Abfallbehälter müssen -soweit vorgesehen- mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Kontrollmarke versehen sein. Abfallbehälter, die trotz Vorgabe keine Kontrollmarke haben, werden nicht geleert.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6);
  3. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt oder andere als die von der Gemeinde bestimmten Abfallbehälter benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 10);
  4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter mit anderen Abfällen füllt oder unbefugt benutzt (§ 13);

5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17);
  6. bereitgestellte oder angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20);
  7. Abfälle, die vom Einsammeln oder Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage bringt (§ 9);
  8. die Anmeldung über den erstmaligen Anfall von Abfällen oder jede wesentliche Veränderung oder die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17);
  9. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 16 Abs. 3);
  10. an den Standorten der Depot-Container Transportbehältnisse oder Abfälle anderer Art als Altglas ablagert (§ 13 Abs. 2);
  11. Altglas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depot-Container einwirft (§ 13 Abs. 9);
  12. den durch Dienstaussweisung legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18);
  13. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter oder Abfallsäcke für Restmüll, Bioabfälle, Altpapier oder Leichtstoffe bereithält, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsorgt werden können (§ 11 Abs. 1 und 2);
  14. schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß trennt und entsorgt (§ 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht andere gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 \*)**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Everswinkel vom 19.12.1991 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.

## Anlage 1

Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Everswinkel sind folgende Abfälle ausgeschlossen (§ 3 Abs. 1):

1. Nicht feste bzw. nicht stichfeste, staubende, gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle mit frei austretendem Wasser.
2. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle,
4. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheideinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
5. Schlachtabfälle
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, einschl. Magen- und Darminhalten.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung, Ligninverbindungen.
9. Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken und metallurgische Filterstäube, es sei denn, die nach Anlage 3) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten.
10. Mineralische Schlämme wie z.B. Emaille-, Härterei-, Jarosit-, Phosphatier- und Calciumfluoridschlämme, es sei denn, die nach Anlage 3) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme wie z.B. Blei-, Cadmium-, Kupfer und Zinkabfälle, quecksilberhaltige Abfälle (z.B. Thermometer, -bruch, Quecksilberschalter, Leuchtstoffröhren), es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten.
12. Oxide, Hydroxide, Salze wie z.B. Galvanikschlämme, Zink-, Chrom-, Kupfer-, Manganoxide sowie Bruniersalze und -abfälle und Düngemittelreste.
13. Säuren, Laugen und Salzkonzentrate wie z.B. Akku-Säure, Beiz-, Fixier und Entwicklungsabfälle.
14. Abfälle von Pflanzenbehandlungs- oder Holzschutzmitteln oder sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel mit Gefahrensymbol T entsprechend der Giftverordnung vom 01.02.1984 - GV. NW. S. 66.

15. Abfälle aus pharmazeutischen Betrieben sowie Arzneimittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Abfälle von Mineralöl und Kohleveredlungsprodukten wie z.B. Mineralöle und synthetische Öle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse, Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Altöl, ölverunreinigte Putzlappen, Trafoöle, Wärmeträgeröle.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Lack- und Farbschlämme sowie Farb- und Anstrichmittel sowie nicht ausgehärtete Altlacke, Altfarben und Lackierereiabfälle.
19. Kunststoff- und Gummiabfälle in Form von Schlämmen und Emulsionen wie z.B. Ionenaustauscherharze und nicht ausgehärtete Massen.
20. Explosivstoffe.
21. Laborabfälle und Chemikalien.
22. Detergentien- und Waschmittelabfälle.
23. Katalysatoren und Kontaktmassen aus Mineralölherstellung.
24. Gefäßte Gase wie z.B. in Patronen und Stahldruckflaschen.
25. Radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes.
26. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
27. Industriekehricht sowie Schlämme aus der industriellen Abwasserreinigung, es sei denn, die nach Anlage 1 a) zulässigen pH-Werte und Konzentrationen dort aufgeführter Inhaltsstoffe werden eingehalten.
28. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
  - Körperteile
  - Abfälle, die aufgrund von § 10 Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen, einschl. infektiöser Abfälle aus Infektionsstationen, Dialysestationen, medizinischen Laboratorien und Prosekturen sowie ähnlichen Einrichtungen,
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
  - alle sonstigen Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen, sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), es sei denn eine hygienisch einwandfreie

Endbeseitigung zusammen mit Abfällen aus Haushaltungen (Hausmüll) ist nach Vorbehandlung gesichert, wie z.B. bei Behandlung in Autoklaven.

29. Autowracks.
30. Altreifen.
31. Schnee, Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
32. Stroh, Schlagabraum und sonstige Abfälle von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
33. Durch Mineralölnfälle verunreinigte Böden und Baustoffe mit einem Mineralölanteil über 2% (jeweils in Gew.-% bezogen auf die Trockensubstanz); darüber hinaus gelten die Grenzwerte der Anlage 3).
34. Brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
35. Entwässerte Schlämme aus Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin, Fettabscheider) vorgeschalteten Schlammfängen mit einem Ölgehalt über 2% (jeweils in Gew.-% bezogen auf die Trockensubstanz); darüber hinaus gelten die Grenzwerte der Anlage 3).
36. Haushaltskältegeräte, die nicht nach dem Stand der Technik von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, wassergefährdenden Flüssigkeiten und Quecksilberschaltern entsorgt sind.
37. PCB-haltige Kondensatoren.
38. Bauschutt und Erdaushub

## Anlage 2

### Liste der zulässigen Abfallarten (Positivkatalog)

- I. Für die nachfolgend aufgeführten Abfälle ist, sofern gemäß Nachweisverordnung gefordert, ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VEN) zu führen.

ASN Abfallschlüssel-Nr.)	Abfallart
111 02	Überlagerte Nahrungsmittel
111 03	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
111 04	Würzmittelrückstände
111 08	Rückstände aus Konservenfabriken
111 10	Melassenrückstände
111 11	Teigabfälle
11 1 14	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
114 01	Überlagerte Genußmittel
114 02	Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm
114 03	Zigarettenfehlchargen
114 04	Malztreiber, Malzkeime, Malzstaub
114 05	Hopfentreber
114 07	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen
114 11	Trub und Schlamm aus Brauereien
114 13	Schlamm aus Weinbereitung
114 14	Schlamm aus Brennerei
114 15	Trester
1 1416	Fabrikationsrückstände von Kaffee
114 17	Fabrikationsrückstände von Tee
1 14 18	Fabrikationsrückstände von Kakao
1 14 19	Hefe und hefeähnliche Rückstände
117 01	Futtermittelabfälle
123 01	Wachse
131 01	Borsten und Hornabfälle
141 01	Leimleder
141 02	Rohspalt
141 03	Gelatinespalt
141 04	Felle und Häute
147 02	Chromlederabfälle
147 03	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Lederabfälle
147 04	Lederschleifschlamm, Ledermehl
147 06	Sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung
171 01	Rinden
171 02	Schwarten, Spreissel
171 03	Sägemehl und Sägespäne
171 04	Holzschleifstäube- und -schlämme
171 14	Schlamm u. Staub aus Spanplattenherstellung
172 01	Holzballagen, Holzabfälle
172 02	Bau- und Abbruchholz
172 03	Holzwohle
172 04	Spurlatten und Einstriche
181 01	Schlamm aus Zellstoffherstellung

184 01		Rückstände aus Papierherstellung
184 02		Schlamm aus Papierherstellung
184 03		Schlamm aus Kunstseideherstellung
184 04		Schlamm aus Zellulosefaserherstellung
187 01		Schnitt- und Stanzabfälle
187 03		Fotopapier
187 04		Wachsgetränktes Papier
187 05		Teerpappe und bitumengetränktes Papier(PAK-frei)
187 06		Papierklischees, Makulatur
187 16		Papierfilter, Zellstofftücher und Verpackungs- material
187 18		Altpapier
199 01		Stärkeschlamm
199 02		Schlamm aus Gelatineherstellung
199 03		Gelatinestanzabfälle
199 04		Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung
199 05		Rückstände aus der Maisstärkeherstellung
199 06		Rückstände aus der Reisstärkeherstellung
199 08		Seifenunterlaugen
199 10		Schlamm aus Seifensiederei
311 02		Siliziumdioxid-Tiegelbruch
311 03		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
311 04		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
311 06		Dolomit
312 02		Kupolofenschlacke
312 09		Eisensilikatschlacke
312 18		Elektroofenschlacke
312 19		Hochofenschlacke
312 20		Konverterschlacke
313 01		Filterstäube
313 05		Braunkohlenasche
313 06		Holzasche
313 07		Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken
313 08		Schlacken und Aschen aus Abfallver- brennungsanlagen
313 15		Rea-Gips
314 01		Gießereialtsand
314 02		Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
314 07		Keramikabfälle
314 08		Glasabfälle, Altglas
314 09		Bauschutt
314 10		Straßenaufbruch
314 11		Bodenaushub
314 12	*)	Asbestzementabfälle, Astbestzementstäube
314 14		Schamottabfälle
314 15		Formlehmabfälle
314 16		Mineralfaserabfälle
314 17		Aktivkohleabfälle
314 18		Gesteinsstäube, Polierstäube

314 20		Rußabfälle
314 22		Kiesabbrände
314 25		Formsande
314 36	*)	Asbestabfälle
314 28		Gipsabfälle
314 42		Kieselsäure- und Quarzabfälle
314 44		Schleifmittel
314 49		Strahlmittelrückstände
316 01		Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung
316 02		Steinschleifschlamm
316 03		Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung
316 04		Tonsuspensionen
316 06		Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation
316 08		Rotschlamm
316 12		Kalkschlamm
316 13		Gipsschlamm
316 14		Schlamm aus Eisenhütten
316 15		Schlamm aus Stahlwalzwerken
316 16		Schlamm aus Gießereien
316 17		Glasschleifschlamm
316 18		Carbidschlamm (Kalkschlamm)
316 22		Magnesiumoxidschlämme
316 25		Erdschlämme, Sandschlämme
316 27		Aluminiumoxidschlämme
316 34		Carbonationsschlamm
316 35		Rübenerde
351 01		Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen
351 02		Zunder
351 03		Eisenschrott
351 05		Eisenmetallbehältnisse, entleert
353 04		Aluminiumabfälle
353 12		NE-Metallbehältnisse, entleert
353 14		Kabelabfälle
513 03		Zinnstein
513 05		Aluminiumoxid
513 08		Aluminiumhydroxid
513 09		Eisenhydroxid
515 15		Kesselstein
533 01		Überlagerte Körperpflegemittel
535 01		Altmedikamente
542 03		Wachskehrspäne
542 05		Stearinpech
542 07		Wachsabfälle
549 12		Bitumen-, Asphalt- und Brikettabfälle
555 11		Lackierereiabfälle, ausgehärtet
555 13		Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
559 06		Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet
559 08		Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet
559 09		Harzrückstände, ausgehärtet

571 01	Phenol- und Melaminharzabfälle
571 02	Polyesterharzabfälle, ausreagiert
571 03	Sonstige Gießharzabfälle, ausreagiert
571 04	Imprägnierharzabfälle, ausreagiert
571 07	Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle) ausreagiert
571 08	Polystyrolschaumabfälle, ausreagiert
571 09	Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle, ausreagiert
571 10	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, ausreagiert
571 11	Polyamidabfälle, ausreagiert
571 12	Hartschaumabfälle, ausreagiert
571 13	Kunstdarmabfälle
571 15	Film- und Celluloidabfälle
571 16	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle
571 17	Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle
571 18	Kunststoffbehältnisse
571 19	Verunreinigte Kunststoffolien
571 20	Polyvinylacetat-Abfälle, ausreagiert
571 21	Polyvinylalkohol-Abfälle, ausreagiert
571 22	Polyvinylacetal-Abfälle, ausreagiert
571 23	Epoxidharzabfälle, ausreagiert
571 24	Ionenaustauscherharze
571 26	Fluorhaltige Kunststoffabfälle
571 28	Polyolefinabfälle
571 29	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle
573 01	Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
575 01	Gummiabfälle
575 02	Altreifen und Altreifenschnitzel
575 05	Latexschaumabfälle
575 06	Gummimehl
575 07	Gummigranulat
577 05	Gummischäume, lösemittelfrei
581 01	Polyamidfaserabfälle
581 02	Polyesterfaserabfälle
581 03	Polyacrylfaserabfälle
581 04	Zellulosefaserabfälle
581 05	Wollabfälle
581 06	Pflanzenfaserabfälle
581 07	Stoff- und Gewerbereste
581 21	Sonstige synthetische Faserabfälle
582 06	Filtertücher und -säcke
582 07	Textiles Verpackungsmaterial
582 08	Polierwolle und -filze
911 01	Hausmüll, Bioabfälle
912 00	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
912 01	Verpackungsmaterial und Kartonagen
912 02	Küchen und Kantinenabfälle
912 06	Baustellenabfälle

914 01	Sperrmüll
915 01	Straßenkehrsicht
916 01	Marktabfälle
917 01	Garten- und Parkabfälle
941 01	Sedimentationsschlamm
941 02	Schlamm aus Wasserenthärtung
941 03	Schlamm aus Eisenfällung
941 04	Schlamm aus Manganfällung
941 05	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung
943 02	Faulschlamm
945 02	Faulschlamm
946 02	Faulschlamm
946 03	Schlamm aus Phosphatfällung
947 01	Rechengut
947 02	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung
947 04	Sandfangrückstände
949 01	Schlamm aus Gewässerreinigung
949 02	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
971 03	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen
991 02	Moorschlamm und Heilerde

II. Für die nachfolgend aufgeführten Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis (EN) entsprechend der Nachweisverordnung zu führen.

<b>ASN</b>	<b>Abfälle</b>
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorganisch
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
312 15	Gichtgasstäube
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung
314 23	Ölverunreinigter Boden
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen
314 26	Kernsande
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 37	*) Asbeststäube, Spritzasbest
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker
316 19	Gichtgasschlamm
316 31	Bariumsulfatschlamm
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 41	Calciumfluoridschlamm
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung
353 15	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Magnesiumabfälle
399 03	Steinsalzurückstände (Gangart)
399 05	Feuerlöschpulverreste
547 01	Sandfangrückstände
599 06	Industriekehricht
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung

\*) Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### Anlage 3

1. pH-Wert	5,500 12,0	
2. Polycyclische Aromaten	0,005 mg/l	0,05 mg/kg
3. Gesamtphenol (Phenolindex)	20,000 mg/l	200,00 mg/kg
4. Kohlenwasserstoff	100,000 mg/l	1000,00 mg/kg
5. EOX (Cl)	1,000 mg/l	10,00 mg/kg
6. Antimon	1,000 mg/l	10,00 mg/kg
7. Arsen	....1,000 mg/l	....10,00 mg/kg
8. Barium	5,000 mg/l	50,00 mg/kg
9. Beryllium	0,050 mg/l	0,50 mg/kg
10. Blei	2,000 mg/l	20,00 mg/kg
11. Bor	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
12. Cadmium	0,500 mg/l	5,00 mg/kg
13. Chrom gesamt	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
14. Kobalt	2,000 mg/l	20,00 mg/kg
15. Kupfer	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
16. Nickel	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
17. Quecksilber	0,050 mg/l	0,50 mg/kg
18. Selen	0,500 mg/l	5,00 mg/kg
19. Silber	0,500 mg/l	5,00 mg/kg
20. Thallium	2,000 mg/l	20,00 mg/kg
21. Vanadium	2,000 mg/l	20,00 mg/kg
22. Zink	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
23. Zinn	10,000 mg/l	100,00 mg/kg
24. Fluorid (F)	20,000 mg/l	200,00 mg/kg
25. Cyanide gesamt (CN)	20,000 mg/l	200,00 mg/kg
26. Cyanide leicht freisetzbar	2,000 mg/l	20,00 mg/kg

Zur Nachweisführung der in den Anlagen 1 und 3 genannten Kriterien sind die Probenahme- und Analyseverfahren nach Anhang A, TA Siedlungsabfall bzw. Anhang B, TA Abfall sowie des LWA-Merkblattes Nr. 12 heranzuziehen. Eine Ausweitung oder Beschränkung des Untersuchungsaufwandes bleibt im Einzelfall vorbehalten.

## Anlage 4

### Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4 Abs. 1)

Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen  
Autobatterien  
Batterien, Knopfzellen  
Säuren  
Laugen  
Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel  
Holzschutzmittel  
Altmedikamente  
ölverschmierte Betriebsmittel  
Altöl  
Lösungsmittel  
Lacke/Farben  
Laborchemikalien, Gifte, Chemikalienreste  
Spraydosen mit schädlichen Restinhalten  
Ölradiatoren  
Thermometer  
Kondensatoren  
Feuerlöscher  
Kühlschränke (nur an der stationären Sammelstelle)